# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDIENUNGEN Leiharbeitnehmer (AEB-L)



Der JM METALL e.U. Metallverarbeitung & Technik FEBRUAR 2021

#### § 1 Präambel

Es gelten ausschließlich die AEB sowie die AEB-L der JM METALL e.U. als Beschäftigter nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz AÜG in der jeweils geltenden Fassung.

Die Geschäftsbedienungen des Überlassers gelten nur, wenn sie im Einzelfall durch den Beschäftiger ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Wenn auf Schriftstücken des Überlassers auf dessen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird, bedeutet die keine Anerkennung der Geschäftsbedienungen des Überlassers durch den Beschäftiger.

#### § 2 Arbeitszeiter

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bestimmt sich nach dem im Rahmen-Arbeitsüberlassungsvertrag bzw. in der Personalbestellung getroffene Vereinbarung.

Dasselbe gilt für die Definition, die Zuverlässigkeit und die Ankündigung von Mehr/oder Nachtarbeit.

Die Einholung der behördlichen Genehmigung für Sonn- und Feiertagsarbeit obliegt dem Beschäftiger.

#### § 3 Auswahl der Mitarbeiter

Der Überlasser ist für die sorgfältige und ordnungsgemäße Auswahl der von ihm überlassenen Mitarbeiter (im Folgenden "Leiharbeiter") sowie dafür verantwortlich, dass diese die Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag/der Personalbestellung bzw. in diesen AEB-L genannten Qualifikationen tatsächlich besitzen. Letzteres hat er auf die Unbescholtenheit der von ihm überlassenen Mitarbeiter (Leiharbeiternehmer) zu achten und einen Strafregisterauszug einzufordern. Der Beschäftiger ist berechtigt in sämtliche Strafregisterauszug der Leiharbeiternehmer Einsicht zu nehmen.

#### § 4 Nettoarbeitszeit

Beim Beschäftiger gilt Nettoarbeitszeit. Der Überlasser ist verpflichtet den Leiharbeitnehmer anzuhalten, die durch den Beschäftiger an die Leiharbeiternehmer ausgehändigten Zutrittskontrollkarten sachgerecht zu verwenden. Bei dem Beschäftiger wird eine Positivzeiterfassung bei Leistungsbeginn und bei Leistungsende mittels Zeiterfassungssystem durchgeführt. Bei Abweichungen und nicht erfasste Zeiten sind sofort und direkt durch den Leiharbeiter an den verantwortlichen Obermonteur oder Meister zwecks Korrektur bzw. Nacherfassung zu melden Für die Abrechnung der erbrachten Leistungen zwischen Beschäftiger und Überlasser gelten ausschließlich die Zeiten vom JM METALL e.U. Summenstundenschein. Jegliche Veränderungen des JM METALL e.U. Stundenscheines durch den Überlasser wird nicht akzeptiert.

## § 5 Qualifikation

Die Leiharbeiter verfügen über die für ihren Einsatz erforderliche Sachund Fachkunde sowie ausreichende Erfahrung. Dies ist auf Verlangen des Beschäftigers durch Vorlage von Zeugnissen oder sonstigen geeigneten Bescheinigen bzw. Befähigungsnachweisen österreichischen Standard nachzuweisen.

Die Leiharbeiter sind in der Lage selbständig zu arbeiten. Die Leiharbeiter führen ihre Arbeiten nach dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik aus. Die spezifischen Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten der Leiharbeitnehmer sind im Einzelnen Rahmen-Arbeitsnehmerüberlassungsvertrag / in der Personalbestellung geregelt.

## § 6 Arbeitsschutz

Im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmerschutz weisen wir darauf hin, dass der Beschäftiger gem. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz AÜG als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes gilt. Er ist verpflichtet, auf überlassenen Arbeitskräften anzuwendende gesetzliche Bestimmungen wie das Arbeitsgesetz und die Arbeitsnehmerinnenschutzvorschrift einzuhalten. Der Beschäftiger hat die insbesondere nach dem Arbeitsnehmerinnenschutzvorschrift erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen zu setzen und den Überlasser darüber zu informieren. Insbesondere ist der Beschäftiger verpflichtet, schriftliche Nachweise über die notwendigen Einschulungen und Unterweisungen überlassener Arbeitsnehmer zur Verfügung zu stellen und im Fall eines behördlichen Verfahrens alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Überlasser stellt dem überlassenen Arbeitnehmer die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung. Bei nicht

vorschriftmäßiger Ausrüstung ist der Beschäftiger berechtigt, den oder die Leiharbeitnehmer vom Arbeitsplatz zu verweisen bzw. ihnen den Zutritt auf das Baufeld / Montageplatz zu verwehren. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Überlasser.

Bei zweimaliger Zuwiderhandlung ist der Beschäftiger berechtigt, den auf der Personalbestellung basierenden Vertrag fristlos zu kündigen. Der Überlasser hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Kosten oder Schadenersatz. Der Beschäftiger ist verpflichtet, einen Arbeitsunfall eines Leiharbeiters sofort dem Überlasser zu melden. Ein Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

#### § 7 Werkzeug

Falls im Rahmen nichts anders vereinbart, stellt der Beschäftiger dem Leiharbeiternehmer das für den Einsatz erforderliche Werkzeug zur Verfügung.

Der Überlasser verpflichtet sich dem Leiharbeitnehmer über die ordnungsgemäße Rückgabe von Arbeitsmittel an den Beschäftiger sowie sachgerechte Nutzung desselben zu informieren und eine diesbezügliche Haftung auf den Leiharbeitnehmer zu überbinden.

Der Überlasser ist verpflichtet, den Leiharbeitnehmer anzuweisen dafür zu sorgen, dass das Werkzeug am Arbeitsplatz am Arbeitsende sicher zu verwahren und vor Diebstahl zu schützen ist. Jeder Diebstahl ist unverzüglich nach Feststellung dem Beschäftiger zu melden. Der Überlasser ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass nach Beendigung der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers sämtliches ihm überlassenes Werkzeug unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand, d.h. zur sofortigen Wiederverwendung geeignet, an den Beschäftiger bzw. dessen Beauftragten zurückzugeben ist. Der Überlasser trägt die vollen Kosten für an Leiharbeitnehmer ausgehändigte Werkzeuge oder andere im Eigentum des Beschäftigers stehende Gegenstände, die nicht an den Beschäftiger zurückgegeben werden. Alle beschädigten Maschinen / Werkzeuge werden über den Zeitwert den Überlasser bei der Endabrechnung in Abzug gebracht.

## § 8 Pflichten des Überlassers

Der Überlasser ist verpflichtet, dem Beschäftiger nur sorgfältiges ausgesuchtes und auf die erforderliche berufliche Qualifikation sowie Unbescholtenheit überprüfte Leiharbeiter zu Verfügung zu stellen. Er haftet für solche Personen- und Sachschäden, die durch einen wie auch immer geartete Verletzung seiner Auswahlplicht entstehen. Der Überlasser hat für die Leiharbeitnehmer branchenübliche Haftpflichtversicherung abzuschließen mit einer Mindestversicherung von Euro 5 Millionen/Jahr. Der Überlasser ist verpflichtet., Lohsteuer und Sozialversicherungsbeiträge der Leiharbeitnehmer rechtzeitig abzuführen und diese dem zuständigen Sozialversichungsträger zu versichern. Der Überlasser ist verpflichtet, sein Personal zu schulen.

Der Überlasser stellt sicher, dass sein Personal am Einsatzort nicht als Leiharbeiternehmer, insbesondere durch Anbringen von Werbe oder Firmenlogoaufdrucke des Überlassers auf der Arbeitskleidung erkennbar ist. Der Überlasser verpflichtet sich, kein Personal des Beschäftigers sowie kein Personal, das von Mitbewerbern beim Beschäftiger beschäftigt ist abzuwerben.

## § 9 Mitzuliefernde Unterlagen

Der Überlasser übergibt dem Beschäftiger unmittelbar vor Beginn des Einsatzes folgende Unterlagen:

- Die gültige Erlaubnis zur gewerbemäßigen Arbeitsüberlassung, soweit sie dem Beschäftiger noch nicht vorliegt.
- Im Falle eines Einsatzes von ausländischen Leiharbeitnehmer deren gültige Arbeitsgenehmigung und Aufenthaltsgenehmigung sowie dem Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache in Wort u. Schrift.
- Die aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts.
- Die aktuelle rechtverbindliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherung
- Den Nachweis einer Haftpflichtversicherung durch Vorlage der Versicherungsbestätigung unter Angabe der Deckungssumme für Personal-, Sach-, Vermögens-, und Tätigkeitsschäden

## § 10 Stundenverrechnungssätze

Es gelten die im Rahmenvertrag bzw. Bestellung vereinbarten Stundenverrechnungssätze. Abweichungen sind grundsätzlich nicht

Seite 1 | 2

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDIENUNGEN Leiharbeitnehmer (AEB-L)



Der JM METALL e.U. Metallverarbeitung & Technik

zulässig. Im Einzelfall können Abweichungen zugelassen werden, die bedürfe jedoch einer schriftlichen Bestätigung durch den Beschäftiger. Sofern relevante KV-Erhöhungen eintreten, sind sämtliche Lohn- und Lohnebenkosten wie z.B. Fahrkosten und div. Zulagen enthalten, sofern der Rahmenvertrag nicht im Einzelfall etwas anderes regelt.

#### § 11 Abrechnung

Die Abrechnung des Beschäftigers erfolgt über die im den AGB (Allgemeine Einkaufsbedienungen Der JM METALL e.U. FEBRUAR 2021) festgehaltenen Bestimmungen, sofern nichts anders schriftlich mit dem Beschäftiger vereinbart wurde.

Die Abrechnung des Überlassers hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- Die komplette Bestellnummer des Beschäftigers
- Den Namen und die Qualifikation des Leiharbeitnehmers
- Die Dauer des Einsatzes des Leiharbeitnehmers, die Der Rechnung zugrunde liegt.

Die Abrechnung hat inhaltlich nachvollziehbar, sachlich und rechnerisch richtig zu sein sowie den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Abrechnung des Überlassers sind die Stundennachweise im Original, die vom Beschäftiger oder Bevollmächtigten unterzeichnet worden sind, beizufügen. Die Nachweise sind mit Benennung des Einsatzortes und der jeweiligen Bestell- bzw. Vertragsnummer und Projektnummer zu versehen.

Sollte eine der Voraussetzungen diese Paragraphen nicht eingehalten werden, so wird die Abrechnung nicht anerkannt. Der Rechnungsbetrag wird nicht zur Zahlung fällig, der Beschäftiger gerät bei Nichtzahlung nicht in Verzug.

#### § 11 Rechtsvorschriften

Es gelten die Rechtsvorschriften des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes AÜG in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 12 Kündigung Vertrag

Der Beschäftiger ist berechtigt, den vom Überlasser überlassenen Leiharbeitnehmer innerhalb einer Arbeitswoche nach Arbeitsantritt zurückzuweisen, wenn die Qualifikation des Leiharbeitnehmer nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht bzw. wenn der Leiharbeitnehmer nicht die erforderliche Arbeitseinstellung und Arbeitsmoral aufweist. In diesem Fall ist der Überlasser verpflichtet, umgehend einen Austausch des Leiharbeitnehmer vorzunehmen. Der Austausch erfolgt für den Beschäftiger kostenneutral, insbesondere ist der Beschäftiger nicht verpflichte, die von dem ausgetauschten Leiharbeitnehmergeleisteten Stunden (inkl. An u. Abreise) zu vergüten. Nimmt der Überlasser einen Austausch nicht vor, steht dem Beschäftiger ein Schadenersatzanspruch zu. Der Überlasser ist verpflichtet, einen Leiharbeitnehmer zum nächsten Tag abzurufen, wenn aus Gründen in der Person des Leiharbeiters ein Anlass gegeben ist wie z.B.:

- Einmaliges Fernbleiben vom Arbeitsplatz, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht binnen 2 Tagen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes bestätigt wird.
- Zweimaliges Zuspätkommen ohne rechtzeitige fernmündliche Mitteilung
- Alkoholisiertes Erscheinen am Arbeitsplatz
- Alkoholkonsum am Arbeitsplatz
- Grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zum Nachteil des Beschäftigers
- Nichtragen der erforderlichen Schutzausrüstung nach 2-maliger Ermahnung

Der Beschäftiger ist berechtigt, den Leiarbeitnehmer während dessen Arbeitszeit umgehend vom Arbeitsplatz zu verweisen, wenn ein wichtiger Grund in sinngemäßer Anwendung des § 27 AngG sowie den entsprechenden Bestimmungen der GewO vorliegen. In diesem Fall kann der Beschäftiger umgehend Ersatz durch den Überlasser verlangen. Alle aus den Verfehlungen des Leiharbeitnehmers entstanden Kosten gehen zu Lasten des Überlassers.

## § 13 Haftung

Der Beschäftiger haftet nicht für indirekte Schäden und Oder Folgeschäden, i8nsbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechnungsschäden, sowie reine Vermögensschäden des Überlasers. Insbesondere haftet der Beschäftiger dem Überlasser für

keinerlei Folgeschäden, die aus einem Arbeitsunfall des Leiharbeiternehmers entstehen.

Der Überlasser haftet für alle Schäden, die sich aus dem Auswahlverschulden ergeben, gem. beiliegender Polizze aus der Haftpflichtversicherung. Eine diesbezügliche Deckungsbestätigung ist verpflichtend vorzulegen. Der Überlasser hat den Beschäftiger für sämtliche Ersatzansprüche des Leiharbeitnehmers vollkommen schadund klaglos zu halten, sofern der Beschäftiger den Schaden nicht schuldhaft verursacht hat.

#### § 14 Geheimhaltung

Der Überlasser, der Beschäftiger und die Leiharbeitnehmer sind zur Geheimhaltung verpflichte. Die gilt für alle vertraulichen und oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen der Überlasser, der Beschäftiger und Leiharbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Rahmen- Arbeitsüberlassungsvertrag / der Personalbestellung bzw. Ihrer Tätigkeit erfahren, auch wenn sie nicht explizit als vertraulich bezeichnet werden oder gekennzeichnet sind.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung ist zeitlich unbegrenzt und bleibt auch über die Dauer des Vertragsverhältnis zwischen Überlasser und Beschäftiger bzw. über die Dauer der Beschäftigung des einzelnen Leiharbeitnehmer hinaus aufrecht.

#### § 15 Höhere Gewalt

Treten Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, insbesondere Krankheit, innerer Unruhe, Katastrophen, Kriege, Streik o.ä. durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens der Beschäftigers erschwert oder gefährdet wird, behält sich der Beschäftiger vor, Änderungen vorzunehmen oder vom Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag / der Personalbestellung zurückzutreten. Diesbezüglich Schadenersatzansprüche des Überlassers sind ausgeschlossen.

## § 16 Sonstiges

Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieser AEB-L und der Rahmen – Arbeitsüberlassungsvertrages / der Personalbestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Schriftform.

Die AGB-L unterliegen den erstgereiten AGB - JM METALL e.U.

## § 17 anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien ist ausschließlich das sachlich zuständige Landesgericht Graz zuständig. Der Beschäftiger ist jedoch berechtigt, den Überlasser auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Es findet österreichische recht Anwendung unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.